

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins

“Verein der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden”

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen “Verein der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden”
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist entsprechend §52 Absatz 2 Abgabenordnung die Förderung der Studentenhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein soll der Unterstützung der Studierendenvertretung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der Studentinnen- und Studentenschaft
 - b. Jegliche Form der Förderung des studentischen Zusammenlebens im Rahmen des Studiums. Dies schließt Einführungs-, Orientierungs- und Abschlussveranstaltungen ein.
 - c. Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches zwischen Lehrenden, Studierenden und ehemaligen Studierenden sowie der Studierenden untereinander
 - d. Unterstützung von hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belangen
 - e. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Studentinnen- und Studentenrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung des Entwurfs mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation oder Insolvenz einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet die sich aus der Satzung und vor allem aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, welcher sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt und gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
2. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sollen die verbleibenden Vorstände ein neues Vorstandsmitglied berufen, welches die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 5 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder durch elektronische Kommunikation zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom einladendem Vorstandsmitglied spätestens am Tag der Sitzung an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Vertretung des Vereins im Sinne von Ziff. 1 gegenüber Behörden, Gerichten und sonstigen Dritten.

10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§9 Finanzen

1. Der Verein besitzt zur Erfüllung seines Zwecks eigenes Vermögen. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Ausgaben des Vereins dürfen die Vorstandsmitglieder unabhängig voneinander und einzelvertretungsberechtigt vornehmen.
2. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben ist nur mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung zu beantragen. Die Beantragung hat spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Die endgültige Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist vom Vorstand spätestens 5 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern zu übermitteln. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Finanzbericht und einen Geschäftsbericht vor.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin für die aktuelle Mitgliederversammlung;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über die Erhebung von Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen/ihren Ausschluss;

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand abgelehnten Beitrittsantrag;
- Aufnahme von Krediten;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10%, aber mindestens 3, der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf zur Vermeidung von Fraktionsbildung jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist zu den Akten des Vereins zu nehmen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/Die Kassenprüfer/in wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind schriftliche Niederschriften anzufertigen, die in Papierform und in elektronischer Form aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Mitgliederversammlungen sind die Niederschriften vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitgliederversammlung des Vereins und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.